

NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm (NÖ NVFP)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land Niederösterreich gewährt den Niederösterreichischen Gemeinden Finanzhilfen für Nahverkehrsvorhaben im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs in Niederösterreich nach Maßgabe dieses Programmes und der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel.

(2) Auf die Gewährung einer Finanzhilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderfähige Vorhaben

(1) Als förderwürdig werden folgende Vorhaben anerkannt:

- a) Erweiterung und Verdichtung des Verkehrsangebotes auf bestehenden Kraftfahrlinien
- b) Verlängerung von Kraftfahrlinien
- c) Betrieb neuer Kraftfahrlinien
- d) Einführung und Betrieb bedarfsgesteuerter Formen des öffentlichen Nahverkehrs (Anrufsammeltaxi, Rufbus) gemäß Definition in den jeweils aktuellen Förderrichtlinien zum NÖ NVFP des Landes Niederösterreich.

(2) Förderbar sind nur solche Nahverkehrsvorhaben, die kumulativ folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Die Bedienung erfolgt zumindest von Montag bis Freitag.
- b) Die Mindestbedienzeit pro Tag (mindestens Montag – Freitag) beträgt zehn Stunden.
- c) Die Bedienung hat bei Linienverkehren mindestens im Stundentakt zu erfolgen, bei Bedarfsverkehren hat die Vorbestellzeit eine Stunde nicht zu überschreiten.
- d) Das Nahverkehrsvorhaben muss mit den Zielsetzungen des Landes im Bereich der Mobilität und der Raumordnung, vor allem mit dem Landesmobilitätskonzept, übereinstimmen.
- e) Das Nahverkehrsvorhaben muss den tariflichen Bestimmungen des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) entsprechen und im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die NÖVOG frühzeitig in die Planung einzubeziehen ist und diese im Einklang mit der Kraftfahrlinien- und Bedarfsverkehrsplanungen der NÖVOG zu erfolgen hat.
- f) Zur Umsetzung von Angeboten des öffentlichen Verkehrs im Kraftfahrlinienverkehr sind ausschließlich konzessionierte Kraftfahrlinienunternehmen heranzuziehen und mittels Beauftragung durch die betroffenen Gemeinden bzw. Bestellorganisationen (z.B. NÖVOG), gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.
- g) Im Bereich des bedarfsgesteuerten öffentlichen Verkehrs ist der Betrieb von Anrufsammeltaxis durch konzessionierte Kraftfahrlinien-, Taxi- oder Mietwagenunternehmen, mittels Beauftragung durch die betroffenen Gemeinden

- bzw. Bestellorganisationen (z.B. NÖVOG), gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen.
- h) Der Förderwerber hat dafür zu sorgen, dass das Nahverkehrsvorhaben den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Emissionen und Umweltverträglichkeit entspricht.
 - i) Die Kostendeckung des ggst. Projektes muss gegeben und nachgewiesen sein, d.h. der Förderwerber hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass die aus dem Projekt entstehenden Kosten von ihm selbst oder von Dritten getragen werden.

§ 3 Förderhöhe

(1) Die Förderhöhe richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz iSd. Meldegesetzes 1991, [BGBl. Nr. 9/1992](#) idGF. in der mit dem Verkehrsangebot bedienten Gemeinde begründet haben. Sofern das förderfähige Vorhaben lediglich eine oder mehrere Katastralgemeinden betrifft, richtet sich das förderfähige Vorhaben nach der Anzahl der Einwohner, die ihren Hauptwohnsitz iSd. Meldegesetzes 1991, [BGBl. Nr. 9/1992](#) idGF. in der bzw. den bedienten Katastralgemeinden der bestellenden Gemeinde begründet haben. Die Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz ist anhand der jeweils über die Statistik Austria letztgültig veröffentlichten Bevölkerungszahlen auf Gemeinde- bzw. Katastralgemeindeebene zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Bei der Berechnung der Förderungen wird immer die Zahl der Hauptwohnsitzer des Jahres herangezogen, welches dem Förderjahr vorangeht.

(2) Die Förderhöhe berechnet sich aus den Zentrentypen des räumlichen Entwicklungsleitbildes Niederösterreich 2035 (entsprechend „REL NOE 2035“ einsehbar auf der Homepage „Raumordnung in Niederösterreich“: www.raumordnung-noe.at) für die Kategorien „Landeszentrum“, „Bezirkszentrum – bevorzugt zu entwickeln“, „Bezirkszentrum“ und alle Gemeinden ab der Kategorie „regionaler Entwicklungsschwerpunkt“ mit gesonderten Basisfördersätzen für den Kraftfahrlinienverkehr und für Bedarfsverkehre.

Die Förderquoten (siehe „Förderrichtlinie zum NÖ NVFP“) der einzelnen Zentrentypen richten sich nach den im Budgetvoranschlag verfügbaren Mitteln und werden in der Förderrichtlinie zum NÖ NVFP auf der Homepage des Landes Niederösterreich veröffentlicht. Kommt es aufgrund einer geänderten Budgetlage zu einer Änderung der Förderquoten, werden diese bis Ende des 3. Quartals für das jeweilig folgende Jahr beschlossen und veröffentlicht. Die Auszahlung der Förderung erfolgt zeitversetzt im Jahr nach der Leistungserbringung nach Vorlage der entsprechenden und vollständigen Abrechnungsunterlagen durch den Förderwerber bei der Fördergebenden Stelle.

§ 4 Förderungsverfahren

- (1) Anträge sind mit dem jeweils aktuellen und auf der Homepage des Landes Niederösterreich verfügbaren Förderformular inkl. Beilagen schriftlich einzureichen. Das Förderprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen.

- (2) Der schriftliche Förderantrag inklusive aller erforderlichen Beilagen muss vor Umsetzung des Projektes bei der Förderstelle einlangen. Eine Förderung bereits umgesetzter Nahverkehrsvorhaben ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antragsteller muss weiters eine schriftliche Erklärung abgeben, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er darüberhinausgehende Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für dasselbe Nahverkehrsvorhaben beantragen wird oder bereits beantragt bzw. erhalten hat oder ob weitere Fördermittel in Aussicht stehen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Vorlage der förderbaren Aufwendungen, die mittels des jeweils aktuellen auf der Homepage des Landes Niederösterreich verfügbaren Abrechnungsformulars vom Fördernehmer nachzuweisen sind. Die Überprüfung der förderbaren Aufwendungen erfolgt durch die Förderstelle jeweils im Nachhinein. Die Vorlage der Abrechnungsunterlagen hat innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des zu fördernden Kalenderjahrs durch den Fördernehmer bei der Förderstelle zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Einlangen bei der Förderstelle.
- (5) Im Zuge der Förderabrechnung ist eine detaillierte Kosten- und Einnahmenaufstellung des förderrelevanten Kalenderjahres vorzulegen, aus der alle Zahlungen sowie alle projektrelevanten Einnahmen aus Fahrscheinen, Zuzahlungen Dritter, Verbundeinnahmen, Sponsorgelder, sonstige lukrierte Fördermittel, etc. ersichtlich sind. Eine Förderung aus dem NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramm ist nur dann und bis zu der Höhe möglich, bei der in einer gesamtheitlichen Projektbetrachtung noch keine Überfinanzierung des ggst. Projektes gegeben ist.

§ 5 Sonstiges

Soweit dieses Nahverkehrsfinanzierungsprogramm keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die „Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich“.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Nahverkehrsfinanzierungsprogramm tritt mit 01.07.2026 in Kraft.